

Nutzungsgebühren

für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetrieben

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus oder im Hotelzimmer gehört zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Neben dem Rundfunkbeitrag können auch Vergütungsansprüche für die Nutzung von Musik und Filmen entstehen. Diese Ansprüche werden von den Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) geltend gemacht.

1. Unterschied zwischen Rundfunkbeitrag und GEMA, Corint Media usw.

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) wurde von den Landesrundfunkanstalten mit der Einziehung des Beitrags beauftragt, der auch in Ferienunterkünften für die bloße Möglichkeit des Empfangs von Rundfunk- und Fernsehsendungen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten fällig wird. Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken (Film, Musik) ist teilweise gesondert vergütungspflichtig. Die Verwertungsgesellschaften – allen voran die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Corint Media – nehmen als staatlich anerkannte Treuhänder die Rechte ihrer Mitglieder wahr: nämlich das Vervielfältigungs-,

Verbreitungs- und Vortragsrecht sowie das Recht auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen.

2. Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten (zum Beispiel: Komponisten, Textdichter, Schriftsteller, bildende Künstler, Fotografen, Filminterpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten).

Die Berechtigten übertragen ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie Vergütungsansprüche auf sie.

Die Verwertungsgesellschaft wiederum erteilt den Nutzern Lizenzen und zieht hierfür Vergütungen ein. Hierfür gibt es für bestimmte Fallgruppen aufgestellte Tarife. Die erzielten Einnahmen schüttet sie an die Berechtigten aus. Urheber und ausübende Künstler erhalten so einen Anteil für die Nutzung ihrer Werke.

Für die Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Ferienunterkünften machen u. a. folgende Verwertungsgesellschaften Nutzungsgebühren geltend:

Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverlage.

Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) vertritt die Rechte der Interpreten, Musiker und Tonträgerhersteller.

Die **ZWF** (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) ist ein Zusammenschluss von mehreren Verwertungsgesellschaften im Filmurheberbereich (VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VFF, VGF, AGICOA) und vertritt die Rechte der in- und ausländischen Filmhersteller sowie Film- und Bildurheber.

Die **VG Wort** (Verwertungsgesellschaft Wort) nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr.

Die **Corint Media** (ehemals VG Media) vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte für die analoge Weiterleitung von privaten Fernsehunternehmen wie zum Beispiel RTL, Sat 1, Pro 7, VOX und 53 privaten Hörfunkunternehmen.

Die GEMA übernimmt das Inkasso u. a. für die GVL die ZWF, die VG Wort und die Corint Media.

3. Wann besteht ein Gebührenanspruch?

Die GEMA macht gegenüber Gastgeberinnen bzw. Gastgebern sämtlicher Arten von Ferienunterkünften einen Vergütungsanspruch geltend – betroffen sind Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer. Ob der Gebührenanspruch der GEMA besteht, beurteilt sich nach der derzeitigen Rechtslage – hierbei ist zwischen Hotelbetrieben sowie Ferienwohnungen/-häusern und

Ferienzimmern, deren Anzahl bzw. Betriebsart sowie der Art der technischen Art der Signalführung zu unterscheiden.

a) Ferienwohnungsanlagen, Hotels oder sonstige Betriebe mit mehreren Zimmern oder Raumeinheiten

Die Weiterleitung über eine Verteileranlage (Satellit oder Kabel) von Fernseh- und Rundfunksendungen ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und nach §§ 15 Abs. 3, 20, 20b UrhG gebührenpflichtig, denn durch das Bereitstellen von Fernsehapparaten in den Unterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Dies wurde für Hotels bereits 2006 durch den Europäischen Gerichtshof und 2020 höchstrichterlich auch für Ferienwohnungen entschieden, wenn die Weiterleitung von Sendesignalen in größerem Umfang erfolgt. Das Kriterium der Öffentlichkeit sei bei einer Weiterleitung des Signals an acht Wohnungen, die jeweils von mehreren Personen bewohnt werden können, erreicht, da sich das Angebot von Ferienwohnungen an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten richte, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. (BGH, Urteil v. 18.6.2020, I ZR 171/19).

Es kommt dabei nicht darauf an, ob

- überwiegend an Stammgäste vermietet wird
- die Wohnungen durchgehend belegt sind
- die Weiterleitung über ein terrestrisches Kabel oder eine Satellitenanlage erfolgt.

b) Einzelne Ferienwohnungen oder kleine Ferienanlagen

Unklar ist die Rechtslage weiterhin bei Weiterleitungen an weniger als acht Wohnungen, also bei kleinen Anlagen mit zwei oder drei Wohnungen oder einzelnen Ferienwohnungen.

Hier ist der mögliche Nutzerkreis naturgemäß so klein, dass damit u. U. die Mindestschwelle für die Öffentlichkeit nicht erfüllt ist. Der Bundesgerichtshof hat diese Mindestschwelle allerdings bisher nicht definiert. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln (Az. I-6 U 204/13, 6 U 204/13 vom 13.06.2014) sind die Vermieter einzelner, privater Ferienwohnungen jedenfalls nicht zur Zahlung der GEMA-Gebühr verpflichtet, die Vermietung einer einzelnen Ferienwohnung sei, auch wenn sie typischerweise an einen im Zeitablauf wechselnden Kreis von Mietern erfolgt, bei der gebotenen wertenden Betrachtung eher mit der Vermietung von Ferienwohnungen als mit dem Betrieb eines Hotels zu vergleichen, da anders als bei Hotelgästen davon ausgegangen werden könne, dass die jeweiligen Mieter der Ferienwohnungen untereinander durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Diese Argumentation wird zwar bspw. vom Landgericht Flensburg (Urteil vom 26.01.2018 – 8 S 4/17) abgelehnt, da auch die Bewohner eines Hotelzimmers typischerweise in einer persönlichen Beziehung stünden. Allerdings ging es in dem dortigen Verfahren auch um eine Anlage mit 14 Ferienwohnungen, so dass offenbleibt, ob die Kammer auch bei der Vermietung einer einzelnen oder einiger weniger Ferienwohnungen das Merkmal der Öffentlichkeit bejaht hätte. Jedenfalls in Fällen der Weiterleitung an nur eine kleine Anzahl von Ferienwohnungen, kann also erwogen werden, eine Zahlung auf die Forderung der GEMA nur unter Vorbehalt zu leisten. Die Entwicklung der Rechtsprechung ist hier noch nicht abgeschlossen.

c) Fernseh- bzw. Hörfunkempfang mittels DVB-T/Zimmerantenne

Das bloße Bereitstellen von Radio- und Fernsehgeräten mit Zimmerantenne/DVB-T-TV ist keine öffentliche Wiedergabe, daher fallen keine GEMA-Gebühren an. Mangels Weiterleitung des Radio- und Fernsehsignals über eine Verteileranlage liege keine öffentliche

Wiedergabe vor (siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs v. 17.12.2015, I ZR 21/14).

4. Hat die GEMA einen Auskunftsanspruch gegenüber Tourismusorganisationen?

Ein Auskunftsanspruch der GEMA gegenüber dem DTV und seinen Mitgliedern auf Herausgabe von Daten von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern besteht nicht. Der zwischen GEMA und DTV geschlossene Rahmenvertrag sieht als Pflicht lediglich vor, der GEMA ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder auszuhändigen und jede spätere Veränderung laufend mitzuteilen. Die Herausgabe von Daten von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern ist hiervon nicht betroffen. Die Auskunftsspflicht des DTV kann auch nicht auf die DTV-Mitglieder ausgeweitet werden.

5. Wann verjähren Nutzungsgebühren?

Ansprüche der GEMA aus Urheberrechtsverletzungen verjähren in zehn Jahren ab ihrer Entstehung (§ 102 S. 1 UrhG i.V.m. §§ 195, 199 III, IV BGB bzw. § 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB analog). Das bedeutet, dass die GEMA ab dem Zeitpunkt der konkreten Urheberrechtsverletzung jeweils zehn Jahre Zeit hat, ihre Ansprüche gegenüber der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber der Ferienwohnung geltend zu machen – nach Ablauf dieser Höchstfrist ist der Anspruch verjährt. Erhalten Gastgeberinnen bzw. Gastgeber eine Zahlungsaufforderung, die verjäherte Ansprüche betrifft, können sie diese mit der ausdrücklichen Berufung auf die Verjährung zurückweisen.

6. Handlungsempfehlungen

I. Bei Gebührenforderungen für einzelne Ferienwohnungen oder Ferienanlagen mit weniger als acht Zimmern/Wohnungen empfiehlt es sich, unter Hinweis auf die unklare Rechtslage nur unter Vorbehalt zu zahlen. Sollte künftig eine höchstrichterliche Entscheidung zugunsten der Gastgeberinnen bzw. Gastgeber von Ferienwohnungen ergehen, besteht die Möglichkeit, das gezahlte Geld zurückzuhalten. In größeren Anlagen (ab acht Ferienwohnungen/-zimmern ist der Vorbehalt allerdings nicht mehr sinnvoll.

II. Wird Fernsehen/Hörfunk in den Ferienunterkünften über DVB-T-Antenne bereitgestellt, besteht keine Gebührenpflicht.

III. Die von der GEMA versendeten Verträge müssen nicht unterschrieben werden. Vielmehr können sich Gastgeberinnen bzw. Gastgeber auch jährliche Rechnungen schicken lassen und diese einmal jährlich begleichen.

IV. Sofern nicht ganzjährig vermietet wird, können mit der GEMA Saisonverträge abgeschlossen werden bzw. Verträge, die den tatsächlichen Nutzungszeitraum berücksichtigen.

V. Gastgeberinnen bzw. Gastgeber sollten prüfen, ob die Vergütungsansprüche der GEMA bereits verjährt sind, die Verjährung kann der Forderung der GEMA entgegengehalten werden, auf sie muss sich aber ausdrücklich berufen werden.